



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 8

15. März 2022

18. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015

Vom 15. März 2022

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 2. Februar 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 18. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* beschlossen.*

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 15. März 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 17. Änderungsordnung vom 25. August 2021

Änderungen im Fach *Englisch*

In Anlage 4 werden in Anlage 4.6 im Fach *Englisch* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Modul BS-ENG-M2:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Portfolio (Erstellungszeit: etwa 40 h), das sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.

- b. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Änderung von „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 3 und, im Falle des *Europalehramtes Sekundarstufe 1*, bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 4b.“ zu „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2a oder im Falle des *Europalehramtes Sekundarstufe 1*, bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2b.“.
- c. **LV 2a:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Introduction to Foreign Language Research Methods: Analysing Educational Literature“ durch „Introduction to Foreign Language Research Methods: Academic Literacy“.
- d. **LV 3:** Ergänzung des Lehrveranstaltungstitels „Process-oriented Academic Writing“ durch „Introduction to Foreign Language Research Methods: Process-oriented Academic Writing“.

2. Modul BS-ENG-M3:

- a. **Gesamtmodul:** Herabsetzung der Präsenzzeit von 120 h auf 90 h, Aufstockung der Selbststudienzeit von 240 h auf 270h.
- b. **Streichung der Passagen**

„Im Falle der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* zusätzliche Kenntnisse und Kompetenzen. Die Studierenden:

zu Lehrveranstaltung 3b, ersetzen jene Kenntnisse und Kompetenzen, die der Lehrveranstaltung 3a zugeordnet sind:

- sind in der Lage, verschiedene Formen von Bilinguaem Lehren und Lernen mit den jeweiligen bildungspolitischen Ansätzen in Beziehung zu setzen;
- kennen Methodenkonzepte des Bilingualen Unterrichts und können diese bewerten.“

und

„Im Falle der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* zusätzlicher Studieninhalt:

zu Lehrveranstaltung 3b:

- verschiedene didaktische Konzepte und deren Möglichkeiten und Grenzen: Bilinguales Lehren und Lernen, Content and Language Integrated Learning, Frühes Fremdsprachenlernen, Immersion.“.

- c. **„Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf“:** Streichung der Passage „Im Falle des *Europalehramts Sekundarstufe 1* zusätzlich: Weiterführung in dem Modul im sechsten Semester, bei dem jeweils Lehrveranstaltungen der verschiedenen bilingualen Sachfächer hinzukommen, sowie in Modul BS-ÜSB-M2.“.
- d. **„Modulprüfungsleistung“:** Änderung von „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.
- e. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Änderung von „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 1 und 4, im Falle des *Europalehramtes Sekundarstufe 1*, bestandene Studienleistung zu den Lehrveranstaltungen 1 und 3b (statt 4).“ zu „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 1 und 3.“.
- f. **LV 1, 2 und 3 (ehemals 4):** Erhöhung der ECTS-Punkte von 3 auf 4 und der Selbststudienzeit von 60 h auf 90 h.
- g. **LV 3a:** entfällt.
- h. **LV 4:** wird zu LV 3.

- i. **Streichung der Passage:** „Modul BS-ENG-M3: Regelungen für Studierende der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*“

* Die Lehrveranstaltung 2a wird durch die folgende Lehrveranstaltung 2b ersetzt (siehe nächste Seite):“.

- j. **LV 3b:** entfällt.

- k. **Streichung der Passage:** „Die Angaben zur Modulprüfungsleistung in der obigen Modulbeschreibung gelten entsprechend für die im Rahmen der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* im Modul BS-ENG-M4 insgesamt zu belegenden Lehrveranstaltungen.“.

3. Modul BS-ENG-M4:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Projektbericht oder Portfolio (Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.

- b. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Änderung von „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2a, bzw. im Falle des *Europalehramtes Sekundarstufe 1* die bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2b.“ zu „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 1 und 2a, im Falle des *Europalehramtes Sekundarstufe 1* die bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 1 und 2b“.

- c. **LV 1:** „Studienleistung“: Ergänzung um „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“.

- d. **LV 2a:** Änderung des Titels „Bilingualism“ in „Intercultural Communicative Competence“.

- e. **Ergänzung für Studierende des Europalehramtes:** „Modul BS-ENG-M4: Regelungen für Studierende der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*“

* Die Lehrveranstaltung 2a wird durch die folgende Lehrveranstaltung 2b ersetzt (siehe nächste Seite):“

- f. **LV 2b** (vormals 3b): hinzugefügt.

- g. **Ergänzungen für Studierende des Europalehramtes:** „Die Angaben zur Modulprüfungsleistung in der obigen Modulbeschreibung gelten entsprechend für die im Rahmen der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* im Modul BS-ENG-M4 insgesamt zu belegenden Lehrveranstaltungen.“.

- h. **Streichung der Passage:** „Modul BS-ENG-M4: Regelungen für Studierende der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*“

* Falls Studierende des *Europalehramtes Sekundarstufe 1* im vierten Semester nicht ihr verpflichtendes Auslandssemester absolvieren, entfällt für sie die Lehrveranstaltung 2a und wird durch die folgende Lehrveranstaltung 2b ersetzt (siehe nächste Seite):“

- i. **LV 2b:** entfällt.

- j. **Streichung der Passage:** „Die Angaben zur Modulprüfungsleistung in der obigen Modulbeschreibung gelten entsprechend für die im Rahmen der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* im Modul BS-ENG-M4 insgesamt zu belegenden Lehrveranstaltungen.“.

4. Modul BS-ENG-M5:

- a. **Gesamtmodul:** Herabsetzung der Präsenzzeit von 120 h auf 90 h, Heraufsetzen der Selbststudienzeit von 240 h auf 270 h.

- b. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Klausur (Dauer: etwa 120 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 45 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Klausur (Dauer: etwa 120 Min) oder Portfolio (Vorbereitungszeit: etwa 45 h). Die

Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.

- c. **LV 1-5:** Heraufsetzen der ECTS-Punkte von 3 auf 4.
- d. **Wahlpflichtbereich:** Änderung von „(3 von 4 Lehrveranstaltungen werden angeboten und sind auszuwählen)“ zu „(2 von 4 Lehrveranstaltungen werden angeboten und sind auszuwählen)“.
- e. **LV 2-5:** Heraufsetzen der Selbststudienzeit von 60 h auf 90 h.

Allgemein

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft.
2. Die Änderungen unter den Ziffern 1 bis 4 gelten nur für Studierende im Fach *Englisch*, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben.

Freiburg, den 15. März 2022

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg